

# W I C H T I G

**Arbeitgeber/innen müssen in Betrieben oder Arbeitsstätten mit regelmäßig mehr als 10 Arbeitnehmer/innen Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) in ausreichender Anzahl bestellen.**

## Aufgaben der SVP

- Information, Beratung und Unterstützung der Arbeitnehmer/innen und der Belegschaftsorgane in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes,
- Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer/innen gegenüber Arbeitgeber/innen, zuständigen Behörden und sonstigen Stellen in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes (in Abstimmung mit dem Betriebsrat),
- Information, Beratung und Unterstützung des Betriebsrates,
- Zusammenarbeit mit Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmediziner/innen,
- Achten auf Anwendung der Schutzmaßnahmen, auf Vorhandensein und Anwendung der entsprechenden Einrichtungen und Vorkehrungen,
- Beratung der Arbeitgeber/innen bei Durchführung des Arbeitnehmerschutzes,
- Information der Arbeitgeber/innen über bestehende Mängel.

## Rechte der SVP

- Übertragung bestimmter Mitwirkungsrechte durch Betriebsrat an SVP (besteht kein Betriebsrat, haben SVP zusätzliche Mitwirkungsrechte),

- Verlangen der notwendigen Maßnahmen und Beseitigung von Mängeln in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
- Erstellung von Vorschlägen an die Arbeitgeber/innen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
- erforderliche Zeit, notwendige Weiterbildung, erforderliche Behelfe und Mittel,
- Weisungsfreiheit in ihrer Funktion,
- besonderer Kündigungs- und Diskriminierungsschutz.

## Bestellung der SVP

- Funktionsdauer: 4 Jahre,
- erfolgt in Betrieben mit einem Betriebsrat nur mit dessen Zustimmung, in Betrieben ohne Betriebsrat nach Information aller Arbeitnehmer/innen (Einspruchsmöglichkeit!),
- enthebt Arbeitgeber/innen nicht von der Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften.

## Anzahl der SVP

Anzahl der Arbeitnehmer/innen von bis		Anzahl der SVP
11	50	1
51	100	2
101	300	3
301	500	4
501	700	5
701	900	6
901	1400	7
usw.		siehe Anlage zur SVP-VO

- In Betrieben mit Betriebsrat wird die Anzahl der SVP nach der Gesamtzahl der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer/innen berechnet,
- auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigte Arbeitnehmer/innen sind einzurechnen,
- In Betrieben ohne Betriebsrat wird die Anzahl der SVP für die einzelnen Arbeitsstätten nach der Zahl der dort beschäftigten Arbeitnehmer/innen berechnet.

## Information der SVP

- Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten,
- Zugang zu bzw. zur Verfügung stellen von Aufzeichnungen (z.B. über Arbeitsunfälle, über Arbeitsstoffe, Lärm, Grenzwertüberschreitungen, usw.),
- Information über viele weitere Belange des Arbeitnehmerschutzes, insbesondere dann, wenn keine Belegschaftsorgane gewählt sind.

## Anhörung und Beteiligung der SVP

- In allen Fragen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes, insbesondere dann, wenn keine Belegschaftsorgane gewählt sind (z.B. bei Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung, Einführung neuer Technologien, usw.),
- vor der Bestellung oder Abberufung von Arbeitsmediziner/innen, Sicherheitsfachkräften, Ersthelfer/innen und Brandschutzbeauftragten,
- bei Inanspruchnahme eines Präventionszentrums.

## Persönliche und fachliche Voraussetzung der SVP

- Ausbildung von mindestens 24 Unterrichtseinheiten auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes (vor Bestellung oder innerhalb des ersten Tätigkeitsjahres),
- angemessene Vertretung der betrieblichen und regionalen Bereiche,
- Betreuung aller Schichten bei Schichtarbeit,
- bei der Auswahl der SVP ist auf eine dem Beschäftigtenstand entsprechende Vertretung von Frauen und Männern zu achten,
- SVP müssen Betriebsangehörige sein,
- Ersthelfer/innen und Brandschutzbeauftragte können auch zu SVP bestellt werden,
- Betriebsratmitglieder dürfen als SVP bestellt werden,
- SVP dürfen nicht als verantwortliche Beauftragte gemäß § 9 VStG bestellt werden,
- Arbeitgeber/in und verantwortlich Beauftragte sind von der Bestellung ausgeschlossen.

## Meldung der SVP

- Die bestellten SVP sind dem örtlich zuständigen Arbeitsinspektorat schriftlich zu melden.
- Inhalt der Meldung:
  1. Namen der SVP,
  2. Dienort und allfällige Aufteilung des Wirkungsbereiches der SVP,
  3. Beginn und Ende der Funktionsperiode,
  4. Angaben über die eventuelle Bestellung von Vorsitzenden,

5. Unterschrift des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin oder des/der verantwortlichen Beauftragten,
6. bei Betrieben mit Belegschaftsvertretung auch die Unterschrift eines Vertreters/einer Vertreterin der zuständigen Belegschaftsorgane,
7. Angaben über die Arbeitnehmer/innenzahl des Betriebes oder der Arbeitsstätte.

## Gesetzliche Grundlagen

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG),  
BGBl. Nr. 450/1994

Verordnung über Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO), BGBl. Nr. 172/1996

Arbeitsverfassungsgesetz 1974 (ArbVG),  
BGBl. Nr. 22/1974

Arbeitsvertragsrecht-Anpassungsgesetz (AVRAG),  
BGBl. Nr. 459/1993

[www.arbeitsinspektion.gv.at](http://www.arbeitsinspektion.gv.at)

**Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät Sie gerne**

Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
Zentral-Arbeitsinspektorat, 1040 Wien, Favoritenstraße 7  
Mitarbeit: Ing. Franz Strobl, Dr. Andreas Ziegelmeyer  
Ein Produkt der **mic**  
Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.  
Stand: Februar 2009



# ARBEITSSCHUTZ

## Sicherheits- vertrauenspersonen (SVP)